

## **Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh**

Das Merkblatt fasst Angaben über Beschränkungen beim Umgang mit Hilfsstoffen und Chemikalien in Grundwasserschutzzonen und weiteren sensiblen Bereichen zusammen, bei denen der Austrag von Chemikalien aufgrund der Beschaffenheit mit Risiken der Beeinträchtigung des Grundwassers verbunden ist, z. B. durchlässige Bereiche (Gleisschotter), befestigte Flächen (Wege, Plätze) oder Dächer.

Da in der Grundwasserschutzzone S1 jeglicher Einsatz von Chemikalien verboten ist, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Grundwasserschutzzone S2 und Sh. Diese Regelungen gelten sowohl für Betriebe (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gemeinden, Sport- und Freizeitanlagen), wie auch für Private (z. B. Kleingärten).

Rechtsgrundlage ist das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81). Die PSMV regelt den Einsatz von PSM in der S2 auf der Ebene der Wirkstoffe. Die Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, Dünger und Biozidprodukte sind in der ChemRRV geregelt.

### **Allgemein**

In der Grundwasserschutzzone S2 und Sh dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Dagegen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern beschränkt möglich.

Ob sich ein bestimmter Ort in einer Grundwasserschutzzone S2 oder Sh befindet, kann auf dem kantonalen Geoportal nachgeschaut werden:

<https://geoview.bl.ch/> > Themen > Grundwasser > Gewässerschutzkarte

### **Pflanzenschutzmittel**

Zu den Pflanzenschutzmitteln gehören hauptsächlich Herbizide, Fungizide und Insektizide.

- Anwendungsverbot auf und an Gleisanlagen in der Grundwasserschutzzone S2 und Sh
- Eingeschränkte Verwendung aufgrund von bestimmten Wirkstoffen:

In der Grundwasserschutzzone S2 und Sh ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen verboten, die auf dem Merkblatt des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh» gelistet sind. Die Liste wird jährlich aktualisiert.

Link zum Merkblatt: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz des Grundwassers (*pdf Download*).

### **Dünger**

- Flüssige Hof- und Recyclingdünger (Gülle, Gärgut flüssig) dürfen in der Grundwasserschutzzone S2 nicht verwendet werden.

Bei handelsüblichen Gartendüngern für Kleingärten handelt es sich in der Regel um mineralische und organisch-mineralische Mehrnährstoffdünger. Diese dürfen in Kleingärten, welche in einer Grundwasserschutzzone S2/Sh liegen, eingesetzt werden, sofern die Dosierung und die Anwendungsvorschriften gemäss Verpackungsaufschrift eingehalten werden.

## **Weitere Verbote gemäss ChemRRV, unabhängig von Grundwasserschutzzonen:**

### **Anwendungsverbote für Biozidprodukte (Anhang 2.4 ChemRRV)**

- Verbot von Algenbekämpfungsmitteln und Moosentfernern auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Dächern und Terrassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.

### **Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5 ChemRRV)**

- in eidg. und kantonalen Naturschutzgebieten
- in Riedgebieten und Mooren
- in Hecken und Feldgehölzen inkl. 3 m-Schutzstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen
- in und an oberirdischen Gewässern inkl. 3 m-Schutzstreifen entlang von oberirdischen Gewässern (Uferschutzstreifen).<sup>1</sup>
- im Wald inkl. 3 m-Schutzstreifen entlang der Bestockung

*Für den allfälligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Forstbereich ist das Amt für Wald zuständig.*

### **Herbizide dürfen zudem nicht verwendet werden:**

- auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen
- auf Lagerplätzen
- auf Dächern und Terrassen
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen

*Erlaubt sind nur Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.*

### **Anwendungsverbote für Dünger (Anhang 2.6 ChemRRV)**

- in eidg. und kantonalen Naturschutzgebieten
- in Riedgebieten und Mooren
- in Hecken und Feldgehölzen inkl. 3 m-Schutzstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen
- in und an oberirdischen Gewässern inkl. 3 m-Schutzstreifen entlang von oberirdischen Gewässern (Uferschutzstreifen).<sup>1</sup>

### **Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei:**

Amt für Umweltschutz und Energie / Grundwasser  
Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal  
T 061 552 51 11, [aue.umwelt@bl.ch](mailto:aue.umwelt@bl.ch), [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch)

---

<sup>1</sup> Bemessung des Streifens bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009 (*Bezug Agridea, 8315 Lindau*)